

# Mensch+Recht

Nr. 40

Juni 1991

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Zum Geleit

## Justiz als Thema

MENSCH+RECHT befasst sich im nebenstehenden Leitartikel mit einer für eine Rechtsgemeinschaft grundlegenden Frage. Es geht darum, wie die Justiz in einem Staat organisiert sein muss, damit sie ihre Aufgabe der Friedenssicherung unter den Rechtsgenossen und der Sicherung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat erfüllen kann.

Ohne jeden Zweifel wird niemand bestreiten wollen, dass unsere Justiz lahmt, und dass deshalb der Anreiz für hervorragende Juristen, in einem Gericht Einsitz zu nehmen, stark abgenommen hat. Doch über die Massnahmen zur Behebung dieser Missstände wird wohl kaum je Einigkeit zu erzielen sein.

Aber: Festzustellen ist auch, dass bislang solch mangelhafte Justiz in unserem Lande nicht zu einem Thema der öffentlichen Diskussion gemacht worden ist. Das Elend Hunderter Invalider, deren Fälle vor kantonalen AHV- und IV-Kommissionen und Rekurskommissionen oder am Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig sind, wird nur selten bekannt. Weder Presse noch Abgeordnete in Parlamenten von Kantonen oder im Bund kümmern sich um diese Situation.

Gehen wir recht in der Annahme, dass jene Parteien, welche mit der Aufrechterhaltung eines extremen Personalstopps für die Gerichte Anpassung und Ausbau der Justiz lähmen, dies bewusst tun, um den Grosskopfeten unter ihren Geldgebern den Vorteil des Mächtigen zuzuschancen? Recht ist immer die Waffe der Kleinen. Wo aber die Justiz Betroffenen nicht oder zu spät zum Recht verhilft, profitiert der Mächtige.

Max Frisch hat die Schweiz noch kurz vor seinem Tod einen «verluderten Staat» genannt. Nicht ohne Grund. Ausgelöst wurde sein Urteil vom Fichenskandal und der unsäglichen Art und Weise, wie der Bundesrat und vor allem der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes verhindern, dass diese Affäre anständig bewältigt wird. Zu ihrer Bewältigung werden auch die Gerichte benötigt werden. Wenn dieses Land nicht in totalem Filz und Balkanismus versinken soll, dann muss es in erster Linie dafür sorgen, dass seine Justiz ihren einst guten Ruf wieder erlangt. Da der Ruf zufolge der Schwächen ihrer Strukturen zu Schaden gekommen ist, bedarf es der Änderung dieser Strukturen.

Diesen Herbst finden Wahlen in den Nationalrat statt. Welche Partei wird das Thema Justiz zu einem Wahlkampfthema machen? Sie würde sich wesentliche Verdienste um das Land erwerben. ●

Die Struktur der Justiz muss wesentlich geändert werden

## Justiznotstand in Bund und Kantonen

Die Justiz in diesem Lande ist krank: Auf der einen Seite dauern Prozesse übermässig lang, weil die Gerichte überlastet sind, auf der anderen Seite bemühen sich die Gerichte, dem immer grösseren Anfall von Klagen und Beschwerden Herr zu werden, indem sie bewusst eine mindere Qualität ihrer Arbeit in Kauf nehmen, nur um mit dem Neuzugang statistisch Schritt zu halten.

### Quantität statt Qualität

Quantität statt Qualität lautet seit einiger Zeit das Motto beim Schweizerischen Bundesgericht. 1990 sind dort 4'650 neue Fälle eingegangen; in der gleichen Zeit hat das Bundesgericht 4'252 Fälle «erledigt». Das macht bei 30 Bundesrichtern pro Mitglied des Gerichts 141,7 Fälle im Jahr. Bei 220 Arbeitstagen im Jahr bedeutet das, dass einem Bundesrichter - rechnerisch gesehen - für einen einzigen Fall im Durchschnitt gerade eineinhalb Arbeitstage - also zwölf Stunden - für das Studium der Akten, das Überlegen, das Nachschlagen in der Bibliothek, und für das Ausarbeiten eines Referates zur Verfügung stehen. Nun urteilt aber das Bundesgericht nicht im Einzelrichter-Verfahren: Jeder Fall muss von mindestens drei, oft von fünf, gelegentlich sogar von sieben Richtern behandelt werden. Wiederum rechnerisch: Nehmen wir an, statistisch gesehen müssten deshalb im Durchschnitt vier Bundesrichter einen Fall bearbeiten, dann schrumpft die Zeit für den einzelnen Fall auf einen Viertel, also auf drei Stunden! Ergebnis des Rechenexempels: in dieser Zeit ist überhaupt keine seriöse Arbeit zu leisten.

### Akten nicht gelesen

Ist es da ein Wunder, dass ein seinem Amt und seiner Aufgabe sich be-

sonders verantwortlich fühlender Bundesrichter sich in öffentlicher Sitzung darüber beschwerte, es sei ihm faktisch nicht möglich gewesen, auch nur die ganze Beschwerde, geschweige denn die Akten eines Falles auch nur zu lesen, über den er jetzt urteilen müsse? Ist es da ein Wunder, dass nicht häufiger vorkommt, was kürzlich dem Bundesgericht passiert ist: Nach dem Fällen des Urteils in der Sitzung versandte es den Prozessparteien das Urteil in Kurzform (das sogenannte «Dispositiv»); doch im erst später verschickten vollständigen Urteil musste es dieses Dispositiv korrigieren! Dabei ist ein Bundesgerichtsurteil mit der Ausfällung rechtskräftig; das bedeutet, dass ein Dispositiv Grundlage für die Vollstreckung eines Urteils darstellt. Und ist es da ein Wunder, dass sich nicht mehr die ersten Juristen des Landes als Kandidaten für frei werdende Bundesrichterstellen melden? Quantität vor Qualität!

### Signal aus Strassburg

1969 hat das Bundesgericht - auch damals schon mit nur 30 Bundesrichtern - 1'705 Fälle erledigt (gegenüber 4'252 im Jahre 1990). Das bedeutet, dass in den 21 Jahren seit damals die Erledigungen um das Zweieinhalbfache zugenommen haben. Geht man fehl, wenn angenommen wird, die Urteile seien deshalb notgedrungen auch zweieinhalbmals weniger sorgfältig?

Dass das Bundesgericht seine früher angesehene Rechtsprechung durch eine höchst fragwürdige Urteilsschleuder ersetzt hat, geht auf ein Signal des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurück. Dieser hat in seinem Urteil im Fall Zimmermann und Steiner gegen die Schweiz vom 13. Juli 1983 die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention → S. 2

tion verurteilt, weil ein einfacher Fall am Bundesgericht wegen Überlastung mehr als drei Jahren liegen geblieben war. Im Urteil heisst es: «Der Gerichtshof weist zuerst darauf hin, dass die Konvention die vertragschliessenden Staaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit derart zu organisieren, dass sie den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 gerecht wird, insbesondere was die "angemessene Frist" anbelangt... Unter die Mittel, die als vorübergehende Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, fällt sicherlich auch die Wahl einer bestimmten Reihenfolge in der Behandlung der Fälle, die sich nicht nur nach dem Datum ihrer Einreichung, sondern auch nach dem Grad ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit richtet, insbesondere danach, was für die Betroffenen auf dem Spiel steht. Wenn aber ein solcher Zustand andauert und strukturellen Charakter erhält, genügen solche Massnahmen nicht mehr, und der Staat wird es nicht länger hinauszögern können, wirksame Massnahmen zu treffen.»

#### Falsch verstanden!

Der Gerichtshof stellte dann auch fest: «Im Lichte sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles erachtet der Gerichtshof diesen Zeitraum als zu lang; die nicht zu leugnenden Schwierigkeiten, denen das Bundesgericht gegenüberstand, konnten nicht mehr als vorübergehend angesehen werden noch konnten sie den Beschwerdeführern ihr Recht auf Beachtung der "angemessenen Frist" nehmen.»

Doch «Lausanne» hat dieses Signal offensichtlich falsch verstanden: Die Ausführungen des Gerichtshofes richteten sich in keiner Weise gegen das Bundesgericht, denn dieses war ja an seiner eigenen Überlastung am wenigsten schuld: Das Strassburger Signal war für den Gesetzgeber, also den Bundesrat, welcher die Gesetze meist vorschlägt, und das Parlament und die in ihm vertretenen Parteien bestimmt, welche über Gesetzesvorschläge Beschluss fassen.

Doch anstatt dass Parteien, Bundesrat und Parlament nach dem Verdikt aus Strassburg darüber nachgedacht hätten, wie die Justiz in diesem Lande neu strukturiert werden muss, hat das Bundesgericht begonnen, bei der Erledigung der Fälle zu rotieren.

#### Gegensatz: Strassburger Aktenberg

Im Gegensatz zum Bundesgericht, das anscheinend bedenkenlos bereit war, Qualität der Quantität zu opfern, haben die ebenfalls stark überlasteten Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention in Strassburg am Qualitätsprinzip ihrer Rechtsprechung festgehalten. Sie sichern sich damit nach wie vor die Bereitschaft erstklas-

## Schweizer V-Mann-Einsatz in Strassburg vor Gericht

# Menschenrechtskommission sieht Verletzung

Die Schweiz muss sich wegen des Einsatzes eines V-Mannes der Polizei bei der Drogenbekämpfung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verantworten.

In ihrem Bericht in der Beschwerde *Ludwig Lüdi* gegen die Schweiz (Nr. 12433/86), den die Europäische Menschenrechtskommission am 6. Dezember 1990 angenommen hat, und der

siger Juristen aller Vertragsstaaten, in ihren Gremien mitzuwirken. Dadurch erfüllen sie ihren wesentlichsten Auftrag: Recht zu sprechen; nicht Fälle zu erledigen.

Allerdings weisen die Strassburger Organe von Zeit zu Zeit die Vertragsstaaten darauf hin, dass diese sich um die Anpassung der Strukturen kümmern sollten, um zu ermöglichen, dass das Recht auch innerhalb angemessener Frist gesprochen werden kann.

#### Halbbatziige Massnahmen

Zwar haben Regierung und Parlament zusätzliche («ausserordentliche») Ersatzrichter für das Bundesgericht eingesetzt, doch hat diese Übung kaum Wesentliches gebracht. Dann wurde versucht, den Zugang zum Bundesgericht entweder ganz abzuklemmen oder aber schwieriger zu gestalten. Doch dagegen hat das Volk zu Recht am 1. April 1990 sein Veto in die Urne gelegt, nachdem die «Demokratischen Juristen» das Referendum ergriffen und zuwege gebracht hatten. Jetzt ist das Parlament dabei, praktisch die damalige Vorlage, jedoch ohne die gefährlichen Schicksalsartikel, noch einmal aufzuwärmen.

#### Vorerst kaum Abhilfe zu erwarten

Wer dieser Vorlage bescheinigt, sie werde kaum grundlegende Abhilfe bringen, dürfte nicht weit von der Wahrheit entfernt liegen. Halbbatziige Bundesgerichts-Kosmetik wird nur wenig bringen. Erforderlich ist eine grundlegende Änderung der Strukturen der Justiz, die praktisch allesamt noch aus dem letzten Jahrhundert stammen. Sie sind der modernen Gesellschaft in einem überaus dicht bevölkerten, übernutzten und engen Raum, in welchem sich nicht nur die Interessen, sondern auch die immer zahlreicheren Vorschriften hart stossen, nicht mehr angemessen.

Obwohl solches seit langem bekannt ist, hat es die politische Führung dieses Landes bislang versäumt, sich um die Abklärung wesentlichster Fragen zu kümmern. So weiss hierzulande niemand, weshalb die Bevölkerung Urtei-

vor kurzem veröffentlicht worden ist, kommt sie zum Schluss, dass der Einsatz eines Polizei-V-Mannes in Verbindung mit einer Telefonabhörung den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) (Achtung des Privat- und Familienlebens) verletze, und dass eine Verurteilung, die sich auf Protokolle der Aussagen des V-Mannes stützt, ohne dass

len von kantonalen Gerichten immer häufiger misstraut und deshalb den Weg an das Bundesgericht sucht, und welches denn überhaupt die Ursache dafür ist, dass Bürgerinnen und Bürger vermehrt gegen andere Klage oder gegen Behörden Beschwerden einreichen.

#### Gesucht: Filzfilter

Nach unserer Einschätzung streben Rechtsuchende aus ihrem Kanton deswegen auf eine Bundesebene, weil sie selbst im «grossen» Kanton Zürich - die kleinen Verhältnisse und den daraus entstehenden Kantonsfilz fürchten und gleichzeitig auch erfahren, dass Kantonsgrenzen wirksame Filz-Filter sind. Deshalb muss es nicht unbedingt das oberste Bundesgericht sein, das einen Fall entscheidet; wichtig ist allein, dass sich das Gericht auf einer Bundesebene befindet.

Deshalb ist verschiedentlich angeregt worden, zwischen den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht in Lausanne eine zusätzliche Justizebene einzurichten. Gute Vorbilder dazu sind die seit langem funktionierenden Eidgenössischen Schätzungskommissionen: Deren Entscheide werden nur in seltenen Fällen an das Bundesgericht weitergezogen; ihre Mitglieder stammen aus dem betreffenden «Eidg. Schätzungskreis», der regelmässig aus mehreren Kantonen besteht. Würden derartige «Bundes-Kreisgerichte» auch für staats- und verwaltungsrechtliche Fragen, nicht nur - wie bisher - für Enteignungen, errichtet, könnte anschliessend der Weg nach Lausanne für solche Fälle durchaus «verengt» werden. Dann ist es nämlich nicht mehr, wie heute, nötig, an das oberste Gericht zu gelangen, weil dieses gleichzeitig einzige Bundesebene ist.

Im Parlament ist die Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verlangt worden. Bevor sie aber an die Hand genommen wird, müssten sich die Parteien und die Öffentlichkeit darüber klar werden, dass und in welcher Weise die Struktur der Rechtspflege zu ändern ist. Qualität insbesondere in der Rechtsprechung wäre wieder gefragt. ●

der Angeklagte selbst je Gelegenheit hatte, dem V-Mann Fragen zu stellen, dessen Verteidigungsrechte verletzt, wie sie in Artikel 6 Ziff. 3 Buchstabe d der EMRK garantiert werden.

#### Aus Art. 6 EMRK:

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; . . .

Der Beschwerdeführer wird in Strassburg durch Dr. Pierre Joret, Advokat, Binningen, und Dr. Detlef Krauss, Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Basel, vertreten.

Die Geschichte des Falles zeigt im übrigen, welch unheimlich lange Dauer ein solches Verfahren in Anspruch nimmt: Nach Strafverfahren in Deutschland und der Schweiz in den Jahren ab 1983, in denen das Bundesgericht in Lausanne am 8. April 1986 eine Verurteilung des Beschwerdeführers bestätigte, wurde am 30. September 1986 die Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg eingelegt. Am 8. September 1988 stellte die Menschenrechtskommission die Beschwerde dem Bundesrat zur Stellungnahme zu. Nach einem Schriftenwechsel und einer mündlichen Verhandlung am 10. Mai 1990 vor der Kommission nahm diese ihren Bericht nach einem weiteren schriftlichen Verfahrensteil am 6. Dezember 1990 an. Innerhalb von weiteren drei Monaten wurde dann der Gerichtshof angerufen, wo das Verfahren voraussichtlich nach den bisherigen Erfahrungen noch einmal rund ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. ●

man die Strafe bedingt aufschiebt. Seine Anträge wurden aber abgewiesen. Auch die Anrufung des Bundesgerichtes brachte keinen Erfolg. So trat er am 21. Juli 1987 seine Strafe an; am 18. November 1987 wurde er jedoch vom Grossen Rat des Kantons Waadt gnadenhalber mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt auf freien Fuss gesetzt, nachdem er am 18. Dezember 1986 die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg angerufen hatte.

Der Strassburger Gerichtshof betont in seinem Urteil, ein «Interesse der Rechtspflege» sei in erster Linie dann zu erblicken, wenn das Delikt, dessen man einen Angeklagten beschuldigt, und wenn die Strafe, die er riskiert, bedeutend ist. Zwar liege die Strafe, die man ihm auferlegt habe, mit sechs Monaten unter der Grenze von 18 Monaten, wie sie für bedingt aufgeschobene Strafen gilt, auch wenn man die früher aufgeschobene Strafe hinzuzähle, doch wäre die Auferlegung einer schwereren Strafe nicht unmöglich gewesen, sehe das Gesetz doch Strafen bis zu drei Jahren Gefängnis vor. Allein schon deshalb hätte der Beschwerdeführer amtlich verteidigt werden müssen.

Es komme aber noch hinzu, dass sich die Frage des Widerrufs des früheren Strafaufschubes gestellt habe. Deshalb hätte die Mitwirkung eines Anwalts die besten Voraussetzungen für die Verteidigung geschaffen. Diese Lage habe den Fall komplex gemacht, und zudem seien weitere Gründe für eine amtliche Verteidigung hinzugekommen: Beim Angeklagten habe es sich um einen jungen Erwachsenen ausländischer Herkunft und aus benachteiligten Verhältnissen gehandelt, der nur über eine mangelhafte Ausbildung und über ein langes Sündenregister verfügt habe. Deshalb hätte er schon in der Strafuntersuchung beim Untersuchungsrichter, und dann natürlich auch vor Gericht, amtlich und unentgeltlich durch einen Anwalt verteidigt werden müssen.

Das Urteil hat im übrigen bereits gewirkt: In einem ähnlichen neuen Fall hat das Bundesgericht vor wenigen Tagen nunmehr zugunsten der amtlichen Verteidigung entschieden. ●

## Die Schweiz in Strassburg erneut verurteilt: Urteil im Fall Quaranta

### Verteidigungsrechte missachtet

Die Menschenrechtskonvention sieht in ihrem Artikel 6 unter anderem vor, dass jemand, der strafrechtlich angeklagt wird, einen für ihn unentgeltlichen Verteidiger erhalten soll, «wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist».

Damit soll sichergestellt werden, dass jede Person, die vor Gericht gestellt wird, ausreichend verteidigt wird. Das Recht auf Verteidigung ist besonders da wesentlich, wo einem Angeklagten bei einer Verurteilung grosse Nachteile entstehen können.

Am 24. Mai 1991 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Schweiz im Fall *Quaranta* wegen Verletzung dieser Bestimmung verurteilt; sie muss dem Betroffenen ein Schmerzensgeld von 3'000 Franken sowie Gerichtskosten bezahlen.

Der 1962 geborene Beschwerdeführer kam als kleines Kind mit seinen Eltern aus Italien in den Kanton Waadt. Zwischen 1975 und 1978 war er in verschiedenen Jugendheimen untergebracht und geriet auf die schiefe Bahn. 1978 wurde eine Erziehungsmassnahme angeordnet (Jugendstrafrecht), 1982 verurteilte ihn das Bezirksgericht Vevey wegen Diebstahls, Raubs, Sachbeschädigung und Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis zu zehn Monaten Gefängnis mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren.

1985 kam er erneut in Strafuntersuchung, diesmal wegen Drogendelikten (Haschisch). Er verlangte einen amtlichen Verteidiger, doch wurde sein Gesuch abgelehnt mit der Begründung,

dies sei nicht erforderlich, da der Fall keine besonderen Schwierigkeiten biete. Auch vor Gericht wurde ihm ein Verteidiger verwehrt; selber hätte er keinen bezahlen können. Nach einer Verhandlung von nur 25 Minuten wurde er vom Gericht zu sechs Monaten Gefängnis wegen Drogendelikten verurteilt; die Strafe wurde nicht aufgeschoben. Zudem wurde der Aufschub der alten Strafe widerrufen.

Vor dem Strafkassationsgerichtshof des Kantons Waadt liess der junge Mann dann die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils beantragen mit der Begründung, er hätte von einem Anwalt verteidigt werden müssen. Sein junges Alter (er war damals erst 23 Jahre alt), sein Ungenügen, sich sprachlich ausdrücken zu können und seine vorangegangenen Verurteilungen wären dafür zwingende Gründe gewesen. Zudem beantragte er, falls das Gericht das Verfahren nicht aufheben sollte, dass ihm nochmals eine Chance gegeben werden sollte, indem

## Schwere Missstände in der Sozialversicherungs-Rechtspflege

### Versicherungsgericht billigt Schlendrian

Wer mit Ausgleichskassen, AHV- oder IV-Behörden zu tun hat und deshalb die Sozialversicherungs-Rechtspflege der Kantone und des Bundes in Anspruch nehmen muss, bedarf einer grossen Portion Geduld: Vor allem die Instanzen in den Kantonen sind hoffnungslos ungenügend ausgebaut und deshalb permanent überlastet, so dass

sogar ganz klare gesetzliche Vorschriften von diesen Rechtspflegeorganen missachtet werden. Hinzu kommt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in Luzern offenbar keine Lust zeigt, den Kantonen auf die Finger zu klopfen. Deshalb sind jetzt in Strassburg zwei Beschwerden gegen die Schweiz eingereicht worden, und

in beiden Fällen geht es darum, ob die Schweiz die Vorschrift, derartige Rechtssachen seien innerhalb «angemessener Frist» zu erledigen, verletzt.

Im Kanton Zürich etwa schreibt § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren der kantonalen AHV-Rekurskommission vor, eine Beschwerde werde der zuständigen Ausgleichskasse und nötigenfalls auch der zuständigen Invalidentversicherungskommission zur Vorlage der Akten und «zur Beantwortung innert 20 Tagen» zugestellt.

In einem seit September 1990 (!) hängigen Fall gegen die Ausgleichskasse der Zürcher Arbeitgeber ist die Beantwortung jedenfalls bis zum 22. Juni 1991 noch immer nicht erfolgt, und erst vor wenigen Tagen hat die AHV-Rekurskommission die Ausgleichskasse überhaupt aufgefordert, innerhalb von zwanzig Tagen zu antworten - nachdem gegen das EVG-Urteil, welches solchen Schlendrian klaglos geschluckt hat, in Strassburg Beschwerde geführt worden ist.

Ob diese Beschwerden in Strassburg zum Erfolg führen werden, hängt allerdings davon ab, ob solche Sozialversicherungssachen als «zivilrechtliche Ansprüche» im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK gelten können.

Genau diese Frage steht auch im Mittelpunkt einer anderen in Strassburg hängigen Beschwerde, die sich gegen das EVG richtet, und die von der Europäischen Menschenrechtskommission am 30. Mai 1991 entgegen

dem Antrag der Schweizer Regierung für zulässig erklärt worden ist.

Sollte jene Beschwerde dereinst vom Strassburger Gerichtshof für begründet erachtet und die Schweiz verurteilt werden, hätte dies tiefgreifende Änderungen in der Sozialversicherungs-Rechtsprechung unseres Landes zwingend zur Folge: Dann müssten wohl die kantonalen AHV-Rekurskommissionen und Versicherungsgerichte, aber auch das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, durchwegs mündliche Verfahren einrichten. Damit dann überhaupt noch innerhalb einer «angemessenen Frist» entschieden wird, müssten aber diese Behörden um ein Vielfaches vergrössert werden.

**Viel zu lange zögernder Bundesrat - Asylgesuchrekord als Folge**

## Wann endlich Staatenklage gegen die Türkei?

Unter den in der Schweiz Zuflucht suchenden Menschen aus anderen Ländern befinden sich auffallend viele Kurden und Türken. Sie machen geltend, sie würden in ihrer Heimat politisch verfolgt und verbotenerweise gefoltert.

Vor kurzem ist durch eine Indiskretion - offenbar in der türkischen Verwaltung - bekannt geworden, dass die Europäische Menschenrechtskommission in einem bislang noch geheimen Bericht gegen die Türkei gerichtete Foltervorwürfe bestätigt und deshalb geäußert habe, ihrer Meinung nach habe die Türkei im betreffenden Beschwerdefall die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Diese verbietet in Artikel 3 die Folter sowie jede unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung. Erst wenn der Fall dem Gerichtshof vorgelegt werden sollte - was einstweilen lediglich die Kommission sowie die Türkei selber tun können -, wird der Bericht veröffentlicht werden. Dem Bundesrat allerdings ist der Bericht bekannt, denn die Menschenrechtskommission stellt ihn von Amtes wegen allen Botschaftern der EMRK-Staaten in Strassburg zu.

Seit langem sträubt sich aber der Bundesrat dagegen, gegenüber der türkischen Regierung energisch aufzutreten und endlich jenes Mittel einzusetzen, welches von der EMRK für derartige Fälle ausdrücklich vorgesehen ist: die Klage des einen Vertragsstaates gegen einen anderen. Dieses Mittel ist vor allem dann sinnvoll und geboten, wenn wegen der Verletzung der Menschenrechte im einen Vertragsstaat öffentliche Interessen eines anderen Vertragsstaates beeinträchtigt werden. Niemand wird behaupten wollen, das Interesse der Schweiz an einer Verringerung des Flüchtlingsstromes durch Beseitigung der Gründe, weswegen diese Menschen ihre Heimat

So ist denn die Europäische Menschenrechtskonvention recht eigentlich auch ein Instrument, um in der Schweiz wenigstens im Bereich der Justiz die unheilvolle Maxime des Personalstopps zu beseitigen. Er geht insbesondere im Bereich der Sozialversicherungsrechtsprechung ganz eindeutig und einseitig zu Lasten der Schwächsten, nämlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Alten und der Invaliden.

Dass aber das Eidgenössische Versicherungsgericht selbst dort, wo es das könnte, nicht zum Rechten sieht - wenn es denn schon angerufen wird -, muss vor diesem Hintergrund ganz besonders zu denken geben. ●

verlassen, stelle kein derartiges öffentliches Interesse dar.

Nun ist es kein Geheimnis, dass vor allem die USA seit langem Druck auf die westeuropäischen Staaten ausüben, um zu verhindern, dass diese gegen die Türkei vorgehen: Geostrategische Interessen der Vereinigten Staaten sind dafür bestimmend, gilt doch die Türkei als wichtiger militärischer Südost-Pfeiler der NATO.

Es ist auch kein Geheimnis, dass eine Reihe schweizerischer Industriezweige direkte Interessen in der Türkei aufzuweisen haben und es nicht gerne sehen würden, wenn der Bundesrat gegen Ankara Klage in Strassburg führen würde. Bei der Empfindlichkeit der Türken könnte das dem Geschäft schaden.

So begnügt sich denn der Justizminister der Eidgenossenschaft, Bundesrat Arnold Koller, damit, ganz böse unter dem Taburettli hervor Richtung Ankara zu blicken und mit dem Finger «Mei, mei!» zu signalisieren. Damit allerdings täuscht er niemanden: Weder die Türken, die genau wissen, dass in Bern jeglicher Schneid - und davon gab es dort sowieso nie viel - abhanden gekommen ist, und auch nicht uns Schweizerinnen und Schweizer, die wir an wachsenden Asylgesuchszahlen am eigenen Leibe verspüren, wie wenig diese bundesrätliche Politik mit dem eigentlichen Landesinteresse zu tun hat.

Die EMRK soll ein Instrument der kollektiven Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sein. Damit legt sie den Regierungen der Vertragsstaaten nicht nur die Pflicht auf, diese Rechte im eigenen Lande zu verwirklichen. Sie müssen auch dann - in Überwindung des Prinzips der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten - gegenüber Vertragsstaaten-Regierungen handeln, wenn die EMRK dort wesentlich verletzt wird. ●